

Satzung

des Fördervereins für Kinder, Jugendliche und Familien in der Gemeinde Glonn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 03.07.1996 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein für Kinder, Jugendliche und Familien in der Gemeinde Glonn e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 85625 Glonn.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Registernummer VR 30552 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in der Gemeinde Glonn.
- (2) Der Verein sieht seine Aufgabe insbesondere in der Initiierung und Durchführung von Maßnahmen zur Kinderbetreuung und Freizeitgestaltung Jugendlicher sowie in einer aktiven Elternarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes erfolgt durch Veranstaltungen, Bildungsarbeit, Elternarbeit und Trägerschaften.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und weltanschaulich unabhängig.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange der Kinder, Jugendlichen und Familien der Gemeinde Glonn.

§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit im Sinne dieses Absatzes trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand kann beschlossen werden, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, die Höhe der Aufwandsentschädigung (Absatz 2) und des Aufwendungsersatzes (Absatz 6) nach § 670 BGB zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Mitgliederantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Eintrag in die Mitgliederkartei.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod eines Mitgliedes
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, die an ein Vorstandsmitglied gerichtet ist
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung der juristischen Person
- (5) Der Austritt ist jederzeit möglich, bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Ein Mitglied des Vereins, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied innerhalb der Frist vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Gesamtvorstand
 3. Externer Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen in Schriftform. Dabei ist eine vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegte Tagesordnung beizufügen

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Geschäftsführenden Vorstands sowie dessen Entlastung
- c) Wahl des Gesamtvorstands
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- f) Beschlüsse über die Anhörung eines Mitglieds wegen Vereinsausschluss durch den Vorstand
- g) Beschluss zur Vereinsauflösung

(3) Der Geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer und einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen reicht die einfache Mehrheit.

2. Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich aus dem Geschäftsführenden Vorstand und weiteren acht Beisitzern zusammen. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Vorständen und einem Finanzvorstand, die alle drei gleichberechtigt sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der drei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten. Aus den Reihen der Beisitzer wird ein Schriftführer gewählt. Die Beisitzer haben ein Informationsrecht, was die Belange der Trägerschaften angeht. Die Aufnahme und die Einstellung neuer Trägerschaften werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

(2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Beisitzers wählen. Gelingt dies nicht, bleibt der Posten vakant. Scheidet ein Geschäftsführender Vorstand aus, muss dieses Amt innerhalb von drei Monaten ab Amtsaustritt wieder neu besetzt und damit neu gewählt werden. Gewählt werden können alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins KiJuFa e.V. sind.

3. Externer Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen externen Rechnungsprüfer, der jährlich die Kassengeschäfte prüft und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstattet.

(2) Der Rechnungsprüfer kann nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils im ersten Quartal eines Jahres fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Haftung

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne §9 Abs. 2 und Abs. 3, dieser Satzung und / oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbst sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch nicht in dem Umfang, in dem der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Das Mitglied kann sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen informieren. Es kann sich auf eigene Kosten zusätzlich absichern, soweit eine Versicherung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang für das Mitglied besteht.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden bei der Ausübung ihrer Vereinstätigkeiten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt, das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter und Geschäftsführer.

§ 9 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Bankverbindung und Eintrittsdatum. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der Daten sofern diese unrichtig sind
 - Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht
 - Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. bei Vereinsaustritt (Recht auf Vergessenwerden)
 - Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden eines Mitglieds fort.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Fristen aufbewahrt.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) oder eine seiner Mitgliedsorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Glonn, September 2018

Michaela Zehentner
Geschäftsführender Vorstand

Jutta Gräf
Geschäftsführender Vorstand

Claudia Siedle-Ruane
Geschäftsführender Vorstand